

Anfrage in der **Fragestunde** an Frau Bürgermeister-Stellvertreterin Mag. Judith Schwentner, eingebracht in der Gemeinderatssitzung vom **18. Jänner 2024** von Mag. Astrid Schleicher

Sehr geehrte Frau
Bürgermeister-Stellvertreterin
Mag. Judith Schwentner
Rathaus
8011 Graz

Graz, am 16. Jänner 2024

Betreff: Religiöse Einrichtungen in Wohngebieten
Fragestunde

Sehr geehrte Frau Bürgermeister-Stellvertreterin!

Im Stadtentwicklungskonzept der Stadt Graz unter §26 (26) ist folgendes auszugsweise zu lesen:

Schutz und Revitalisierung von Innenhöfen und Vorgärten in geschlossenen Siedlungsbereichen insbesondere durch: (Teil C, Kap. 2.9)

- *Sicherung der Qualität von Innenhöfen als ruhige, gut begrünte Räume, gegebenenfalls Entsiegelung und Reduktion konflikträchtiger Nutzungen. Bei geeigneten Höfen ist eine Gliederung in Teilräume von angemessener Größe und kompaktem Zuschnitt zulässig, wobei jedoch die Auswirkungen auf den Wohnungsbestand zu berücksichtigen sind.*

Welche Auswirkungen religiöse Einrichtungen in Wohngebieten haben können, zeigte sich bereits vor einigen Jahren an Hand der Afrika-Freikirche „Beautiful Gate Christian Church“ in der Augasse. Durch eine Widmungsänderung wurde aus der ehemaligen Drogerie eine religiöse Einrichtung mit in der Folge enormen Konfliktpotenzial. Es folgte eine Mischung aus Anzeigen, Ruhestörungen und die Suche nach Lösungen und Verantwortlichen.

Aus gegebenen Anlass, sehen wir eine Wiederholung von schweren Fehlern in der Planung und Genehmigung, vor allem in Bezug auf bereits beruhigte Innenhöfe hinzu durch Nutzungsänderungen entstehende Konfliktzonen. So ist in einem aktuellen Edikt eine Nutzungsänderung in der Elisabethnergasse 20d (ehemalige Kegelbahn) vorgesehen. Im Sinne einer Stadt der kurzen Wege spricht nichts gegen religiöse Einrichtungen, die für die Gläubigen leicht erreichbar sind. Jedoch ist in einer Multikulturellen Stadt, die Graz zweifelsohne ist, darauf zu achten, dass keine zusätzlichen Konfliktzonen entstehen. Wenn man sich allerdings die Pläne zur betreffenden Nutzungsänderung genauer ansieht, passiert im Zuge des Umbaus genau das – es werden Konflikte entstehen.

So befindet sich zum Beispiel der Eingang der Frauen im Innenhof, wo unzählige Interessen aufeinandertreffen. Auch wurde das ursprüngliche Servitut der Kegelbahn für die dort befindlichen Garagen erteilt – die Erweiterung um vermeintlich hunderte Besucher täglich ist rechtlich mehr als fraglich. Im Falle eines Brandes gibt es für Besucher der Moschee und Bewohner lediglich einen Fluchtweg, wobei dieser für Bewohner unterdimensioniert scheint. Die Tragödie rund um die Grazer SternBar zu Silvester sollte im Rahmen dieser massiven Erweiterung der Besucheranzahl (laut Bewohner: Kegelbahn 50 Gäste zu Moschee 150 Personen exkl. Kinder und Gäste) zu mehr Vorsicht mahnen.

Neben der Erweiterung des Servituts, ist auch durch den massiven Umbau der Garagen (neu Eingang für Frauen) anzuzweifeln, dass das Vorhaben ohne Bebauungsplan umgesetzt werden kann. Auf Grund der anzunehmenden hohen Anzahl an Einwendungen und Gegenwehr der Bewohner und Eigentümer, ist anzunehmen, dass es hier noch einiges an Gesprächsbedarf geben wird.

Ein weiteres Beispiel ist am Messendorfberg im Entstehen. Die freie christliche Gemeinde will dort ein Zentrum eröffnen. Hier gab es im Rahmen einer Bezirksversammlung und darüber hinaus viele Einwende und Gegenwind. Laut Betriebsstätten Beschreibung wird der Betrieb an 7 Tage stattfinden inkl. Veranstaltungen im Freien, Sonntagsfeste etc. Auch dies ist sehr kritisch zu sehen, da es sich um ein ruhiges Wohngebiet handelt.

Ohne parteiliche oder persönliche Befindlichkeiten, sollte klar sein, dass Wohngebiete nicht für dauerhafte Veranstaltungsräumlichkeiten vorgesehen sind. Hierbei handelt es sich um Ruhezone, die der Mensch benötigt und auch ein Recht darauf haben sollte. Vor allem im innerstädtischen Raum, sind, wie auch im STEK angeführt, Innenhöfe als Ruhezone und Puffer zu Lärmemissionen freizuhalten und möglichst zu revitalisieren.

Aus diesem Grund ergeht an Sie, sehr geehrte Frau Bürgermeister-Stellvertreterin, namens des (Korruptions-) Freien Gemeinderatsklubs nachstehende

Anfrage

gem. § 16a der GO des Gemeinderates
der Landeshauptstadt Graz:

Werden Sie sich zukünftig im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt dafür einsetzen, dass religiöse Einrichtungen, wenn überhaupt, nur mehr in dafür geeigneten Gebieten entstehen dürfen?